



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.5257.02

WSU/P115257
Basel, 26. Oktober 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 25. Oktober 2011

Interpellation Nr. 72, Lorenz Nägelin betreffend Bevorzugung von Besetzern und Toleranz gegenüber illegaler Besetzerszene

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom Mittwoch, 19. Oktober 2011)

Es scheint an der Tagesordnung zu sein, dass Häuser, öffentliche Plätze oder private Areale besetzt werden. Chaoten zerstören öffentliches Eigentum und versetzen die Einwohnerinnen und Einwohner in Angst und Schrecken. Kosten, welche verursacht werden, müssen die Steuerzahlerinnen und -zahler begleichen.

So wurde auch über mehrere Wochen das Areal an der Uferstrasse besetzt und nur durch Goodwill der Besitzerin, halbwegs geduldet.

Nun stellt sich heraus, dass durch die Illegalität die Besetzer durch den Regierung belohnt, anstatt gebüsst werden.

Als Belohnung wird ein Hinterhof einer im Kantonsbesitz stehenden Liegenschaft an der Freiburgerstrasse angeboten. Offenbar ergebe sich keine Nutzungskonkurrenz, da der Hof nicht vermietet sei.

Nach den vielen Vorkommnissen mit hohem Sachschaden und Verletzten, hört man aus dem Volk viele Stimmen, welche eine Nulltoleranz-Politik der Regierung gegenüber den Besetzern fordern.

Somit wirft die unverständliche Toleranz einige Fragen auf, welche ich den Regierungsrat bitte, zu beantworten.

1. Um wie viele Besetzer handelt es sich an der Uferstrasse / Freiburgerstrasse?
2. Was sind die Gründe für die Besetzung?
3. Wer kommt für die Unkosten, welche die Verhandlungen und Vermittlungen verursachten, auf?
4. Warum wird den Besetzern ein neues Areal angeboten?
5. Wird für das Areal an der Freiburgerstrasse eine Miete bezahlt?
Falls nein, warum nicht?
 - a) Wird Strom konsumiert? Falls ja, wird dies den Besetzern in Rechnung gestellt?
 - b) Entstehen weitere Nebenkosten?
6. Sind die Besetzer im Kanton Basel-Stadt angemeldet?
Falls nein, warum nicht?
7. Bezahlen die Besetzer in Kanton Basel-Stadt Steuern?
Falls nein, warum nicht?
8. Wie lange wird dieses Areal zur Verfügung gestellt?
9. Wieviel Gewinn wirft die Liegenschaft an der Freiburgstrasse für den Kanton ab?
10. Warum wird die Liegenschaft mit dem Hinterhof nicht vollständig genutzt oder vermietet?

11. Was ist mit dieser Liegenschaft geplant?
12. Ist der Regierungsrat auch bereit, Unternehmen (welche im Kanton Steuern bezahlen), Marktfahrern, Vereinen etc. kostenlos Abstellfläche in Hinterhöfen oder Staatsliegenschaften zur Verfügung zu stellen?
Falls nein, warum haben Besetzer ein Privileg?
13. Offenbar lohnt es sich, Häuser oder Areale zu besetzen, denn es zeigt Erfolg und man wird belohnt. Wie lange will die Regierung die Besetzerszene noch dulden, resp. unterstützen?
14. Ist die Regierung bereit, eine Nulltoleranz-Politik gegenüber Besetzern durchzuziehen?
Falls nein, warum nicht?

Lorenz Nägelin

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Einleitende Bemerkung

Entgegen der Annahme des Interpellanten handelt es sich nicht um eine illegale Besetzung des Areals an der Uferstrasse. Eine illegale Besetzung ist strafrechtlich als Hausfriedensbruch zu qualifizieren. Gemäss Art. 186 Strafgesetzbuch ist Hausfriedensbruch ein Antragsdelikt. Die Schweizerischen Rheinhäfen als die für das Areal zuständige Vertreterin des Grundeigentums hatten keinen entsprechenden Antrag gestellt. Es liegt somit kein deliktisches Verhalten vor.

Die Fragen und Antworten im Einzelnen

Frage 1: Um wie viele Besetzer handelt es sich an der Uferstrasse / Freiburgerstrasse?

Da nie alle vom Interpellanten als Besetzer bezeichneten Personen vor Ort sind, und auf einen formellen Appell verzichtet wurde, ist im Sinn einer Schätzung von höchstens 15 Personen (inkl. Kinder) auszugehen.

Frage 2: Was sind die Gründe für die Besetzung?

Die vom Interpellanten als Besetzer bezeichneten Personen wünschen nach eigener Aussage „ein mehrjähriges Wagen- und Kulturprojekt zu realisieren“, Sie wollen alternative Wohnformen und unkommerzielle Kultur schaffen, was u.a. ein Leben im Wagen bedeutet sowie das Aufbauen provisorischer Bauten und Gemeinschaftsräume, gemeinsames Kochen und Essen, unverstärkte Konzerte, offene Werkstätten usw. Die Personen hatten sich eine längerfristige Nutzung des Geländes an der Uferstrasse und damit einen nachhaltigen Aufbau ihres Wagen- und Kulturprojekts erhofft. Dies war aus Gründen, wie nachstehend unter Antwort 4 ausgeführt, nicht möglich.

Frage 3: Wer kommt für die Unkosten, welche die Verhandlungen und Vermittlungen verursachen, auf?

Verhandlungen und Vermittlungen führten und führen Vorsteher und Mitarbeitende des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt und des Präsidiatdepartements sowie leitende Mitarbeitende der Schweizerischen Rheinhäfen SRH. Die SRH betrachten die Betreuung von Nutzerinnen und Nutzern als Bestandteil ihres Grundauftrages, unabhängig davon, ob diese legal oder illegal auftreten. Der wegen der Besetzung entstandene zusätzliche Zeitaufwand konnte bei der SRH in engen Grenzen gehalten werden. Ebenfalls kann der zeitliche Aufwand beim WSU und beim PD als adäquat bezeichnet werden, einerseits weil die vom Interpellanten als Besetzer bezeichneten Personen die erreichten Verhandlungsergebnisse stets einhielten und andererseits weil das Sicherstellen einer zuverlässigen Gesprächsbasis auch konstruktive Lösungen ermöglicht. Aufwand im Sinn von externen Kosten gab es ebenfalls wenig, da an den Gesprächen höchstens Mineralwasser gereicht wurde.

Frage 4: Warum wird den Besetzern ein neues Areal angeboten?

Zusammen mit dem Präsidiatdepartement und dem Bau- und Verkehrsdepartement lancieren die Schweizerischen Rheinhäfen für die Klybeckinsel in Bälde einen Zwischennutzungsauftrag für temporäre Aktivitäten. Es kann sich um gewerbliche, kulturelle und künstlerische Nutzungen handeln, unter der Voraussetzung, dass sie durch die Schweizerischen Rheinhäfen gemäss Hafenenordnung bewilligungsfähig sind. Ab 12. September 2011 (bis zum Beginn dieser Zwischennutzungen) wurde für das Gelände an der Uferstrasse eine gewerbliche Zwischennutzung vereinbart, welche die Containervertragspartner der Schweizerischen Rheinhäfen räumlich entlastet. Am 17. September 2011 eröffnete zudem die Buvette Basel Marina ihren Betrieb direkt neben dem vormaligen Standort an der Uferstrasse. Dies - und natürlich auch der Hauptgrund, wonach in der Industriezone nicht gewohnt und nicht geschlafen werden darf - sind die Gründe, weshalb ein weiterer Verbleib der vom Interpellanten als Besetzer bezeichneten Personen auf diesem Gelände nicht mehr länger möglich war. Mit dem Angebot des Areals bei der Freiburgerstrasse 7 konnte eine polizeiliche Räumung der Uferstrasse verhindert werden.

Frage 5: Wird für das Areal an der Freiburgerstrasse eine Miete bezahlt? Falls nein, warum nicht?

Für die Wohnimmobilie Freiburgerstrasse 7 besteht zwischen der Sozialhilfe und Immobilien Basel-Stadt ein sog. interner Mietvertrag. Die Sozialhilfe ist Mieterin der gesamten Immobilie bzw. Parzelle. Die vom Interpellanten als Besetzer bezeichneten Personen werden für die Nutzung des Hinterhofs zum Abstellen ihrer Campingwagen der Sozialhilfe einen finanziellen Beitrag leisten.

a) Wird Strom konsumiert? Falls ja, wird dies den Besetzern in Rechnung gestellt?

Die vom Interpellanten als Besetzer bezeichneten Personen können die Steckdose im Schopf nutzen. Die Stromrechnung wird noch von der Sozialhilfe bezahlt, da zum aktuellen

Zeitpunkt der Interpellationsbeantwortung (12. Oktober 2011) noch keine vertragliche Vereinbarung über die Stromnutzung abgeschlossen wurde, was jedoch in den kommenden Tagen erfolgen wird. Es gibt einen separaten Stromzähler für den Schopf, der sich im Keller des Haupthauses befindet. Die Sozialhilfe hat den Zählerstand vor dem Einzug der vom Interpellanten als Besetzer bezeichneten Personen festgehalten und wird ihnen den entsprechenden Betrag in Rechnung stellen.

b) Entstehen weitere Nebenkosten?

Weitere Nebenkosten entstehen durch die Nutzung einer Wasserleitung sowie durch Abwasser. Die verbrauchte Menge wird pauschaliert in Rechnung gestellt werden.

Frage 6: Sind die Besetzer im Kanton Basel-Stadt angemeldet? Falls nein, warum nicht?

Ob die einzelnen Gruppenmitglieder im Kanton Basel-Stadt angemeldet sind oder nicht, entzieht sich den Kenntnissen des Regierungsrates. Eine systematische Ausweiskontrolle fand nicht statt, da kein Delikt begangen worden war, was dies auch aus polizeilichen Gründen nicht angezeigt.

Frage 7: Bezahlen die Besetzer in Kanton Basel-Stadt Steuern? Falls nein, warum nicht?

Die Veranlagung der Steuer unterliegt im Kanton Basel-Stadt gemäss § 138 des Steuergesetzes dem Amtsgeheimnis. Nach Gesetz ist es aber klar, dass alle steuerpflichtigen Personen, die im Kanton Basel-Stadt angemeldet sind, besteuert werden. Zu den konkreten Einzelfällen kann der Regierungsrat auf Grund des geltenden Steuergeheimnisses jedoch keine Auskunft erteilen. Hinzu kommt, dass die Steuern (Bund und Kanton) nach dem postnumerando-System erhoben werden und damit selbst bei Nichtbestehen des Steuergeheimnisses diese Frage erst im Jahr 2012 beantwortet werden könnte.

Frage 8: Wie lange wird dieses Areal zur Verfügung gestellt?

Nach aktuellem Planungs- und Wissensstand kann von einer Nutzung des Hinterhofs der Freiburgerstrasse 7 durch die vom Interpellanten als Besetzer bezeichneten Personen von einigen Monaten ausgegangen werden.

Frage 9: Wieviel Gewinn wirft die Liegenschaft an der Freiburgstrasse für den Kanton ab?

Der Kanton kaufte die Immobilie seinerzeit bewusst nicht als Renditeobjekt, sondern um der Sozialhilfe die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, indem sie ihren Klientinnen und Klienten rasch günstigen Wohnraum im Sinn von Notwohnungen zur Verfügung stellen kann.

Frage 10: Warum wird die Liegenschaft mit dem Hinterhof nicht vollständig genutzt oder vermietet?

Die Sozialhilfe hat die Immobilie Freiburgerstrasse 7 als Gesamtes gemietet und nutzt sie vollständig, inkl. Hinterhof. Da die bisherigen Bewohnerinnen und Bewohner des Hauptgebäudes den Hinterhof nicht benutzen, kann die Sozialhilfe diese Fläche ohne Nutzungskonkurrenzierung den vom Interpellanten als Besetzer bezeichneten Personen zum Gebrauch überlassen.

Frage 11: Was ist mit dieser Liegenschaft geplant?

Die Immobilie wurde wie erwähnt seinerzeit bewusst für die Aufgaben der Sozialhilfe gekauft. Sie wurde durch den Kanton für Wohnzwecke zielgerichtet und angemessen instandgesetzt. Die Nutzung durch die Sozialhilfe ist langfristig, sprich nachhaltig angelegt.

Frage 12: Ist der Regierungsrat auch bereit, Unternehmen (welche im Kanton Steuern bezahlen), Marktfahrern, Vereinen etc. kostenlos Abstellfläche in Hinterhöfen oder Staatsliegenschaften zur Verfügung zu stellen? Falls nein, warum haben Besetzer ein Privileg?

Entgegen der Annahme des Interpellanten haben die von ihm als Besetzer bezeichneten Personen den Hinterhof der Liegenschaft Freiburgerstrasse 7 nicht als kostenlose Abstellfläche zur Verfügung gestellt bekommen. Sie gehen ein Vertragsverhältnis mit der Sozialhilfe ein und bezahlen die darin vereinbarten Kosten. Das Hinterhofareal an der Freiburgerstrasse 7 war bisher wegen fehlendem Interesse und unattraktiver Lage ungenutzt und warf keinen Ertrag ab. Die Vereinbarung mit den vom Interpellanten als Besetzer bezeichneten Personen bringt dem Staat deshalb neu einen zusätzlichen Ertrag auf der genannten Liegenschaft.

Frage 13: Offenbar lohnt es sich, Häuser oder Areale zu besetzen, denn es zeigt Erfolg und man wird belohnt. Wie lange will die Regierung die Besetzerszene noch dulden, resp. unterstützen?

Hier irrt der Interpellant, wenn er meint, dass die Gruppenmitglieder der ehemaligen Besetzung auf dem Areal der Uferstrasse durch den Regierungsrat belohnt worden seien. Sie haben im Gegenteil mit ihrem Umzug neue Pflichten und Rechte auf sich genommen, die ihnen im vormaligen illegalen Rechtszustand nicht auferlegt werden konnten. Der Umzug von der Uferstrasse an die Freiburgerstrasse 7 wird im Übrigen auch nicht als Erfolg wahrgenommen.

Frage 14: Ist die Regierung bereit, eine Nulltoleranz-Politik gegenüber Besetzern durchzuführen? Falls nein, warum nicht?

Die Besetzung einer Liegenschaft – um die es sich in dem vom Interpellanten angesprochenen Fall der Uferstrasse jedoch nicht handelt – ist zu verurteilen, ist aber in den letzten Jahrzehnten leider vereinzelt immer wieder vorgekommen. Die Beendigung einer Besetzung erfolgt in letzter Instanz durch die Polizei, falls keine andere Lösung gefunden worden ist und der Grundeigentümer Anzeige erstattet hat. Der Regierungsrat hat mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass illegale Besetzungen nicht geduldet werden. Mit der Verschiebung an die Freiburgerstrasse wurde der bisherige Aufenthalt an der Uferstrasse in eine vertraglich vereinbarte Liegenschaftsnutzung umgewandelt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin